

## Leitlinie zur Vorgehensweise bei Pflanzenschutzmittelrückständen Regelung ÖLMB-Codexkapitel A8 und BNN Orientierungswert

(BNN...Bundesverband Naturkost und Naturwaren – Deutschland)  
(ÖLMB...Österreichisches Lebensmittelbuch)

Grundsätzlich gilt: Sobald ein Analysenergebnis vorliegt, in dem Rückstände von nicht erlaubten Pflanzenschutzmittel nachgewiesen wurden, besteht primär der Verdacht, dass die Ware nicht verordnungskonform ist. **Ab dem Verdachtsmoment darf die Ware nicht mehr mit dem Bio-Hinweis in Verkehr gebracht werden** – oder umgekehrt – es muss die Ware vorübergehend aus dem Verkehr genommen werden [siehe dazu Auszug aus der VO (EG) 889/2008 Artikel 91]:

### Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten

(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

### Was muss unser Kunde beim Vorliegen von positiven Analysenergebnissen tun:

1. Die Kontrollstelle (ABG) informieren (betroffene Art und Menge, Analysenergebnis, Menge der Restware betroffener Ware/Charge)
2. In Absprache mit der ABG ist eine weitere unabhängige Beprobung (ggf. durch die ABG) und Analyse von betroffener Ware/Charge durchzuführen (Double-Check). Ist keine Ware der betroffenen Ware/Charge mehr verfügbar → Absprache mit der ABG.
3. Die noch verfügbare betroffene Restware in Absprache mit der ABG vorübergehend aus dem Verkehr ziehen.
4. Parameter für die Bewertung: Es gelten die Schwellenwerte des ÖLMB bzw. des BNN als Grundlage UND diese Rückstände müssen zufällige und unvermeidbare Verunreinigungen sein (siehe ÖLMB). Eine Plausibilitätsprüfung durch die ABG wird mit dem Ziel durchgeführt, die Verunreinigungsquelle zu detektieren und Maßnahmen zu setzen, um diese zukünftig zu vermeiden. Die Sperre bleibt aufrecht, bis die ABG die Ware/Charge wieder freigibt. Sollte der Verdacht bestehen, dass die Belastung der Ware im Vorfeld beim Vorlieferanten verursacht wurde, so ist dies in die Bewertung einzubeziehen (siehe Bewertung Vorlieferanten)
5. Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, so bleibt die betroffene Ware/Charge für die Vermarktung mit dem Bio-Hinweis gesperrt. Die ABG meldet die Sachlage an die zuständige Lebensmittelbehörde (Sanktion 4 Meldung), die die endgültige Entscheidung trifft. Jene Kunden, welche die betroffene Ware/Charge ebenfalls erhalten haben, sind über die Warensperre schriftlich zu informieren.

## Bewertung Vorlieferanten

---

6. Der betroffene Kunde muss den Lieferanten der Ware informieren, dass der Verdachtsfall vorliegt und die Ware ab dato (vorübergehend) aus dem Verkehr genommen wird. Diese Sperre bleibt aufrecht, bis die Kontrollstelle des Vorlieferanten den Verdacht schriftlich widerlegt. Hierbei gelten die Schwellenwerte des ÖLMB bzw. des BNN als Grundlage UND diese Rückstände müssen zufällige und unvermeidbare Verunreinigungen sein (siehe ÖLMB). Letztes soll durch eine Plausibilitätsprüfung der Kontrollstelle des Lieferanten festgestellt werden. Das Ziel dieser Plausibilitätsprüfung ist die Verunreinigungsquelle zu detektieren und Maßnahmen zu setzen, um diese zukünftig zu vermeiden. Die schriftliche Feststellung der Kontrollstelle des Lieferanten im geforderten Umfang ist grundsätzlich anzuerkennen.
7. Kann der Verdacht auch auf der Ebene des Vorlieferanten nicht ausgeräumt werden, so bleibt die betroffene Ware/Charge für die Vermarktung mit dem Bio-Hinweis gesperrt. Die ABG meldet die Sachlage an die zuständige Lebensmittelbehörde (Sanktion 4 Meldung), die die endgültige Entscheidung trifft. Der Lieferant der betroffenen Ware ist schriftlich aufzufordern, seine Kunden (welche die betroffene Ware/Charge ebenfalls erhalten haben) und seine Kontrollstelle über die Warensperre schriftlich zu informieren.



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT**

# Österreichisches Lebensmittelbuch

**IV. Auflage**

**Codexkapitel / A 8 / Landwirtschaftliche Produkte aus  
biologischem Landbau und daraus hergestellte Folge-  
produkte**

Veröffentlicht mit Erlass:

BMGF-32.046/50-IV/13/03 vom 5.8.2003

Änderungen, Ergänzungen:

BMGF-75210/0001-IV/B/10/04 vom 23.7.2004

BMGF-75210/0002-IV/7/2006 vom 2.7.2006

BMGFJ-75210/0005-IV/B/7/2007 vom 10.4.2007

BMGFJ-75210/0010-IV/B/7/2008 vom 16.6.2008

BMGFJ-75210/0013-IV/B/7/2008 vom 22.9.2008

BMG-75210/0004-II/B/7/2009 vom 14.8.2009

BMG-75210/0002-II/B/7/2010 vom 5.3.2010

BMG-75210/0008-II/B/13/2010 vom 31.8.2010

BMG-75210/0011-II/B/13/2010 vom 24.11.2010

### 3. ANFORDERUNGEN PFLANZLICHE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE AUS BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT

#### 3.1

Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft aus biologischer Landwirtschaft werden ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, mit Ausnahme der in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und in diesem Kapitel zugelassenen Mitteln, erzeugt.

Unter Berücksichtigung der ubiquitären Belastung durch die nachstehend genannten persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffe bleiben diese bis zu folgenden Höchstwerten außer Betracht:

Stoff	Höchstwert in mg/Kg
Aldrin und Dieldrin	0,01
DDT, DDE, TDE und ihre Isomere	0,01
Endrin	0,01
Heptachlor	0,01
Heptachlorepoxyd	0,01
Hexachlorbenzol <sup>*)</sup>	0,01
alpha- und beta-HCH	0,01
Lindane	0,02

<sup>\*)</sup> gilt nicht für Kürbiskerne

In Analogie zu § 3 (3) und § 4 (2) der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung (SchäHöV, BGBl. II 441/2002 i.d.g.F.) und unter Berücksichtigung von § 7 und 8 der Verordnung, die die Menge für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie für Getreidebeikost und anderer Beikost mit höchstens 0,01 mg/kg festlegt, werden Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft nicht unter dieser Kennzeichnung in Verkehr gebracht, wenn in oder auf ihnen ein Schädlingsbekämpfungsmittel, das nicht in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder in diesem Kapitel zugelassen ist, in einer Menge von mehr als 0,01 mg/kg vorhanden ist. Sollte dieser Grenzwert analytisch nicht erreichbar sein oder sind durch die Gesetzgebung bereits niedrigere Grenzwerte festgelegt, so gelten die unteren analytischen Bestimmungsgrenzen, z.B. die der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG.

Diese Regelung findet nur Anwendung auf zufällige und unvermeidbare Verunreinigungen.

## **BNN-Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel**

### **Hintergrund**

Der *Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel e.V.* hat am 3. April 2001 einen Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel verabschiedet. Damit wurde den BNN-Mitgliedsunternehmen ein praktikables Mittel an die Hand gegeben, mit möglichen Rückstandsfunden in Bio-Produkten umzugehen. Die Mitglieder des *BNN Herstellung und Handel e.V.* haben sich verpflichtet, nur Ware zu handeln, die dem Orientierungswert entspricht. Gewährleistet wird das durch schriftliche Zusicherung von Vorlieferanten (z.B. Spezifikationen), durch Laboranalysen und andere qualitätssichernde Maßnahmen.

Auslöser für die Etablierung des BNN-Orientierungswerts waren Betrugsfälle, bei denen Ware mit deutlichen Pestizid-Befunden als "Bio" gekennzeichnet vermarktet worden waren.

Allerdings ist auch nach den Kriterien des ökologischen Landbaus erzeugte Ware nicht in jedem Fall frei von Rückständen. Rückstände können auf vielfältige Weise in Bio-Produkte gelangen, zum Beispiel durch Altlasten aus früherem konventionellem Anbau, Abdrift von konventionell wirtschaftenden Nachbarn, über das Wasser (Bewässerung, Oberflächenwasser), durch Verunreinigung mit Rückständen aus Verarbeitungsmaschinen, Lagerstätten, Transportbehältnissen oder Verpackungen. Solche Verunreinigungen sind in aller Regel in der Ware nur in Spuren vorhanden, allerdings analytisch nachweisbar.

Daher wurde nach einem Weg gesucht, um solche aus Verunreinigungen resultierenden Spuren abzugrenzen gegen überhöhte und somit zu hinterfragende Rückstände. Nach ausführlichen Befragungen von Praktikern aus der Naturkostbranche und unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte von Experten der Rückstandsanalytik wurde der BNN-Orientierungswert als praxisgerechte und sinnvolle Entscheidungshilfe definiert. Für den Fall einer Überschreitung des Orientierungswerts haben sich die Mitgliedsunternehmen verpflichtet zu recherchieren, woher die Rückstände stammen und ob gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau verstoßen wurde. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Auffassung, dass sich Bio-Lebensmittel durch ihren Anbau und nicht über Rückstandswerte definieren. Der Orientierungswert dient der Orientierung und ist kein Grenzwert.

Durch die Einhaltung des Orientierungswerts sollen die zu Recht hohen Erwartungen der Kunden und Verbraucher erfüllt sowie nach außen das hohe Qualitätsbewusstsein der Mitgliedsunternehmen des *BNN Herstellung und Handel e.V.* kommuniziert werden.

Stand Hintergrund: 07. Juli 2010

BUNDESVERBAND NATURKOST NATURWAREN HERSTELLUNG UND HANDEL E.V.  
Albrechtstraße 22 - 10117 Berlin --Tel. 030 / 847 12 24 - 44 - Fax 030 / 847 12 24 - 40 - E-Mail. kontakt@n-bnn.de

## **BNN-Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel**

### **1. Orientierungswert**

Der Orientierungswert liegt bei 0,010 mg/kg für jede Substanz (Wirkstoff) und bezieht sich auf das unverarbeitete Ausgangsprodukt (Primärprodukt i. S. von EG-VO 178/2002).

Gibt es Anhaltspunkte, dass sich durch die Verarbeitung der Rückstandsgehalt des Ausgangsproduktes verändert hat, z. B. durch Trocknung, Extrahierung oder Entfernung der Schale, muss der Rückstandsgehalt auf das Ausgangsprodukt zurückgerechnet werden, sofern es hierfür ausreichende Berechnungsgrundlagen gibt. Gibt es Hinweise auf eine Nacherntekontamination oder auf Verunreinigung durch Lagerschutzmittel, Vertauschung oder Vermischung, darf nicht auf die Ausgangssubstanz zurückgerechnet werden. Der ermittelte Wirkstoff-Gehalt muss in diesen Fällen direkt dem Orientierungswert entsprechen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Substanzen nachgewiesen werden. Substanzen mit einem Rückstandsgehalt unter 0,010 mg/kg (Labormesswert ohne Streubereich, ggf. korrigiert mit einem Umrechnungsfaktor für die Verarbeitung) werden hierbei nicht berücksichtigt.

### **2. Beurteilung**

Die beprobten Erzeugnisse können gehandelt werden, wenn

- a) der Orientierungswert eingehalten wird,
- b) nicht mehr als zwei Substanzen nachgewiesen wurden und
- c) es keine anderweitigen Hinweise gibt, dass gegen einschlägige Rechtsvorschriften des ökologischen Landbaus verstoßen wurde.

Bezugsgröße für die Beurteilung ist das unverarbeitete Ausgangsprodukt. Analysenergebnisse von verarbeiteten Erzeugnissen müssen ggf. darauf zurückgerechnet werden (s. o.), wobei der zurückgerechnete Rückstand pro Einzelsubstanz unter oder gleich 0,010 mg/kg sein muss (siehe Anhang 1). Bei zusammengesetzten Erzeugnissen ist darauf zu achten, dass jede einzelne Zutat dem Orientierungswert entspricht.

Erzeugnisse, die den Orientierungswert nur unter Anrechnung eines analytischen Streubereichs von 50 % einhalten können, bedürfen einer erhöhten Aufmerksamkeit hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau.

Für den Fall einer Überschreitung des Orientierungswerts (Labormesswert abzüglich Streubereich, ggf. korrigiert mit einem Umrechnungsfaktor für die Verarbeitung, ist größer als 0,010 mg/kg) haben sich die Mitgliedsunternehmen des *BNN Herstellung und Handel e.V.* verpflichtet zu recherchieren, woher die Rückstände stammen und ob gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau verstoßen wurde.

### 3. Geltungsbereich

Der Orientierungswert gilt für pflanzliche Lebensmittel, freiverkäufliche Arzneimittel, Heilmittel, Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Anbau. Der Orientierungswert ist bindend, wenn nicht durch andere lebensmittelrechtliche Vorschriften strengere Regelungen getroffen werden.

### 4. Ausnahmen gelten für folgende Stoffe:

1.) Pflanzenschutzmittel der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Anhang II  
(Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007) sowie für den Synergisten Piperonylbutoxid, wenn dessen Einsatz durch die zuständige Öko-Kontrollstelle erlaubt wurde.

2.) Anorganisches Gesamtbromid  
In der Interpretationshilfe zu Bromidnachweisen des BNN Herstellung und Handel sind Informationen zum Umgang mit Bromidnachweisen in Bioprodukten zusammengestellt.

3.) Dithiocarbamate  
Der Orientierungswert gilt im Bereich der Dithiocarbamate nicht für Brassicaceen und Liliaceen.

Weitere Ausnahmen kann der wissenschaftliche Beirat des *BNN Herstellung und Handel e.V.* auf Antrag beschließen.

Die Mitglieder des *BNN Herstellung und Handel e.V.* müssen durch eine entsprechende Ausgestaltung ihres Qualitätssicherungssystems die Einhaltung des Orientierungswerts sicherstellen. Dies kann durch eine Vereinbarung und Dokumentation entsprechender Qualitätsvereinbarungen mit allen Vorlieferanten, durch eine regelmäßige Rückstandsanalytik oder andere gleichwertige Maßnahmen geschehen.

Stand BNN-Orientierungswert: Juli 2010

## Anhang 1: Ausführungsbestimmungen

### ***Aufkonzentrierung / Verdünnung***

Wenn sich ein Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung des Lebensmittels erhöht oder vermindert, berechnet sich der Analysenwert neu unter Berücksichtigung der durch die Weiterverarbeitung eingetretene Erhöhung oder Reduzierung.

**Für getrocknete Lebensmittel gelten folgende Umrechnungsfaktoren:**

Lebensmittel	Faktor
<b>Trockenfrüchte</b>	
allgemein	5
Abweichung: Datteln	1
<b>Trockenkräuter</b>	
allgemein	4
<b>Trockengemüse</b>	
allgemein	10
<b>Grün- und Schwarztee</b>	
allgemein	4
<b>Teeähnliche Erzeugnisse</b>	
allgemein	4
<b>Gewürze/Samen</b>	
allgemein	10
Abweichungen: Anis, Fenchel, Kümmel und ähnliche Samen	1

Teilung des Analysenwerts durch den Umrechnungsfaktor ergibt Wirkstoffgehalt bezogen auf das Frischprodukt. Die aufgeführten Umrechnungsfaktoren dienen der Orientierung. Sofern zu einem Produkt gesicherte Erkenntnisse zu abweichenden Umrechnungsfaktoren vorliegen, können diese angewendet werden.

### ***Streubereich***

Der Streubereich bezieht sich immer auf den Messwert der Probe und kann dort berücksichtigt werden.

### ***Kommastelle***

Der (ggf. mit dem Streubereich korrigierte) Messwert wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet angegeben (auf 0,001 mg/kg genau).

Stand Ausführungsbestimmungen: 1. Januar 2009